

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 333/1979

§/Artikel/Anlage

§ 170

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

30.09.1988

Text**Dienstplichten**

Lehramtliche Pflichten

§ 170. Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.